

Satzung für die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Edling (Stellplatzsatzung)

vom 13.11.2008

Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung von 14.08.2007 in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Edling. Ausgenommen sind Gebiete mit Bebauungsplänen bzw. Ergänzungssatzungen, sofern dort von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

- wenn Anlagen errichtet werden, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,
- wenn bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist und
- bei der Realteilung von Grundstücken mit Anlagen.

Die Stellplätze müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Anlagen hergestellt und benutzbar sein.

§ 4

Anzahl der Stellplätze

1. Die in der beigelegten Anlage festgelegten Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf.
2. Für Anlagen, die in der beigelegten Anlage nicht erfasst sind, bemisst sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV). In der Regel wird die Höchstforderung zugrunde gelegt.
3. Für Anlagen mit wiederkehrendem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für LKW nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
4. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

5. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung eigens zu ermitteln.
Bei zeitlich getrennter Nutzung ist eine gegenseitige Anrechnung möglich (Wechselnutzung).

§ 5 Nachweis

1. Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Ausnahmsweise können Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe hergestellt werden, wenn ihre Benutzung für diesen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 100 m beträgt.
2. Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück im Sinne der Nr. 1 insbesondere dann nicht errichtet werden, wenn
 - a) das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder
 - b) wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.
3. Die Stellplatzverpflichtung wird auch erfüllt durch die Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder in der Nähe (z. B. Gemeinschaftstiefgaragen).
4. Da die Gemeinde keine Stellplätze zur Verfügung stellen kann, scheidet eine Ablöse von Stellplätzen aus.

§ 6 Gestaltung der Stellplätze

Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen verträgliche Befestigungsarten verwendet werden. Stellplätze dürfen nicht über öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden. Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5 m, einzuhalten. Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen sind auf Verlangen in einem vom Bauherrn zu erstellenden Freiflächengestaltungsplan auf der Grundlage der BayBO und der GaStellIV festzulegen.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften können von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zugelassen werden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft.

Gemeinde Edling, 13.11.2008

Schnetzer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 27.11.2008 in der Gemeindeverwaltung Edling niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 27.11.2008 angeheftet und am 30.12.2008 wieder entfernt.

Edling, den 30.12.2008

Gemeinde Edling



Schnetzer

1. Bürgermeister



**Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung
über die Zahl und Größe
von Stellplätzen in der Gemeinde Edling:**

Stellplatzbedarf:

Nr.:	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze ¹	Hiervon für Besucher in % oder Anzahl ¹
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	----
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten 10 % oberirdisch, jedoch mind. 1 Stellplatz
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung	----
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75 %
1.5	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	25 %
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	25 %
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 10 Betten + 1,5 Stell- plätze je 2 Mitarbeiter	75 %
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ⁴		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche	Mind. 1 Stellplatz; zusätzlich je 100 m ² Nutzfläche 1 weiterer Stellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	Mind. 3 Stellplätze; zusätzlich je 100 m ² Nutz- fläche 1 weiterer Stellplatz
3.	Verkaufsstätten ^{2/4}		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 299 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutz- fläche mindestens 2 Stellplätze je Laden	---
3.2	Einzelhandelsbetriebe ab 300 m ² Verkaufsnutz- fläche	1 Stellplatz je 25 m ² Verkaufsnutz- fläche	---

4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 3 Sitzplätze	---
4.2	Kirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	---
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	---
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	---
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 25 m ² Hallenfläche	---
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 25 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	---
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	---
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	---
5.7	Minigolfplätze	8 Stellplätze	---
5.8	Kegel-/Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	---
5.9	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche	---
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art, Cafés, Stehausschänken, Diskotheken, Tanzlokale	1 Stellplatz je 5 m ² Gastraumfläche	---
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	---
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	---
7.	Krankenanstalten/Kliniken		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Kliniken von Privatbetreibern	1 Stellplatz je 2 Betten	60 %
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 3 Betten	60 %
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 2 Betten	33 %
7.4	Altenpflegeheime, Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 5 Betten	75 %

8.	Gewerbliche Anlagen			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe ³	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche	---	
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ³	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche	---	
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	---	
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stellplätze je Pflegeplatz	---	
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen bzw. Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	---	
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stellplätze je Waschplatz	---	
9.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen			
9.1	Grund-, Hauptschulen, Sondere Volksschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	---	
9.2	Sonstige allgemeinbildende, weiterführende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 Stellplätze je Klasse	---	
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	---	
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 5 Studierende	---	
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 8 Kinder und mind. 1 Stellplatz je Bedienstete/n	---	
9.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---	
9.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungsstätten u. ä.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	---	
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten	---	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 500 qm	---	

Anmerkungen:

Alle Flächenangaben beziehen sich auf Nettoverkaufs- bzw. Nettonutzflächen.

Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV.

¹ Die errechnete Gesamtzahl der Stellplätze ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

² Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrflächen ein Zuschlag nach Ziffer Nr. 8.2 zu errechnen.

³ Der Stellplatzbedarf ist grundsätzlich nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

⁴ Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Acht.